

das damit der gemein zum besten gehandelt vñ angelegt werde.

So sollē sie sich auch der ordnung des kauffs im brot getrencke / fleisch vnd andern zu Zwickaw / oder auffm Schneberg erholen / damit das armit mit vnzimlichem nicht übersatzt werde.

Seur ordnung vñ ander gemeine nützliche vorsehung soll mit der zeit mit gutem bedacht vnd rath / auch fürgenomen vnd geveiffiget werden.

Vortheil der Gebeude.

WIr wollen auch den vortheil zu auffrichtung der Gebeude thun / das eynem ytzlichem / so sich des orths auff anweisung vnser Berckmeisters / der ordnung nach zubauen einlassen wirdet / holtzs zum anfangt / derselben yhrer ytzigen notturfftygen neuem gebende / doch in dem die vberflüssigkeit zuuormeiden / nach anweisung vnser beuelhaber / vñ verordenten holtzförstern / am bequemen enden sol gegeben werden / welcher förster alweg einē schriefftlichen schein von dem ambtman oder dem gesatzten verordenten haben sol. Darüber beiderseits Register zuhalten / vñ alle quarthal zuorrechten / auch einen benanten tagt / yeder woche fürzunemen / wehr holtz begeren vnd suchen wirdet den selben die anweysung zuthun / damit man des teglychen anlauffens entladen / vnd ein ieder seine kuntschafft / des schriefftlichen scheins / bescheidt vnd holtz wisse zube-
kommen.

annemung